

JAN LEICHSENRING

Ewiges Recht?

Philosophische Untersuchungen

33

Mohr Siebeck

Philosophische Untersuchungen

herausgegeben von
Günter Figal und Birgit Recki

33



Jan Leichsenring

Ewiges Recht?

Zur normativen Bedeutsamkeit gegenwärtiger
Naturrechtsphilosophie

Mohr Siebeck

JAN LEICHSENRING, geboren 1979; 2002–08 Studium der Philosophie, Germanistik und Kunstgeschichte in Leipzig; 2008–12 Kollegiat am Max-Weber-Kolleg für kultur- und sozialwissenschaftliche Studien, Erfurt; 2012 Promotion; seit 2012 ebendort Postdoktorand.

Gedruckt mit freundlicher Unterstützung der Geschwister Boehringer Ingelheim Stiftung für Geisteswissenschaften in Ingelheim am Rhein.

Zugleich: Dissertation am Max-Weber-Kolleg der Universität Erfurt, 2012.

e-ISBN PDF 978-3-16-152649-7

ISBN 978-3-16-152470-7

ISSN 1434-2650 (Philosophische Untersuchungen)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2013 Mohr Siebeck Tübingen. www.mohr.de

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Gulde-Druck in Tübingen auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und gebunden.

Vorwort

Das vorliegende Buch beruht auf der Dissertation, die ich im Jahr 2012 am Max-Weber-Kolleg für kultur- und sozialwissenschaftliche Studien der Universität Erfurt einreichte und verteidigte. Für die Drucklegung wurden kleinere Umstellungen und Straffungen des Textes vorgenommen.

Viele Personen und Institutionen haben die Ausführung dieser Dissertation begleitet und unterstützt. An erster Stelle möchte ich meinen Promotionsbetreuern Matthias Jung und Hermann Deuser danken, die maßgeblich zum Gelingen dieser Arbeit beigetragen haben. Als Doktorand war ich Mitglied des Max-Weber-Kollegs, seines DFG-Graduiertenkollegs »Menschenwürde und Menschenrechte« sowie der Graduiertenschule »Religion in Modernisierungsprozessen«, deren Forschungszusammenhang für dieses Promotionsprojekt sehr hilfreich war. Auf die vielfältigen Anmerkungen und Einwände, die ich während meiner Arbeit erhielt, konnte im Text nicht einzeln hingewiesen werden, weshalb ich an dieser Stelle all den Professoren, Fellows, Mitarbeiterinnen, Kollegiatinnen und Kollegiaten, die sich mit meinen Thesen auseinandergesetzt haben, meinen Dank aussprechen möchte. Für die Finanzierung der dreijährigen Arbeitszeit danke ich der Deutschen Forschungsgemeinschaft sowie der Kirchen- und Klosterkammer Erfurt, die diese Dissertation durch Stipendien ermöglichten.

Ebenso weiß ich mich der philosophischen Fakultät der Universität Leipzig verpflichtet, die während meines Studiums in der Breite und Tiefe dort geführter Debatten das Prinzip gegenstrebigter Fügung illustrierte. Aufmerksam wurde ich auf das Naturrechtsthema durch Seminare von Thomas Wendt, der seine Studierenden anhielt, systematische Zugänge zu Konzepten wie Moderne, Metaphysik und kritische Philosophie zu entwickeln; diesem Anspruch hoffe ich gerecht geworden zu sein.

Erfurt, im Januar 2013

Jan Leichsenring

Inhaltsverzeichnis

Vorwort.....	V
Abkürzungsverzeichnis.....	XI
Kapitel 1: Einleitung.....	1
1.1 Fragestellung.....	1
1.2 Forschungsstand und Methodik.....	2
1.3 Zum Naturrechtsbegriff.....	12
1.3.1 Methodischer Ausgangspunkt.....	14
1.3.2 Verhältnis zu historischen Terminologien.....	17
1.3.3 Verhältnis zu gegenwärtigen Terminologien.....	20
1.3.4 Naturrechtstheoretische Systematik.....	22
1.4 Abgrenzung des Untersuchungsgegenstandes.....	27
1.4.1 Konsensbestimmungen.....	29
1.4.2 Interessenbasierte Normbegründung.....	31
1.4.3 Diskurstheorie der Moral.....	35
1.4.4 Neoaristotelische Ethik.....	39
Kapitel 2: Systematisierung gegenwärtigen	
Naturrechtsdenkens.....	43
2.1 Ausgangsbedingungen.....	43
2.2 Natur und Normativität.....	49
2.2.1 Empirische und transempirische Natur.....	52
2.2.2 Natur und Freiheit.....	54
2.3 Sinn und Zweck von Naturrechtstheorie.....	57
2.3.1 Naturrechtstheorie als normenlogische Metaphysik.....	62
2.3.2 Weltanschauungsübergreifender Anspruch.....	66
2.4 Methodologische Unterscheidung naturrechtstheoretischer	
Strömungen.....	69

2.4.1 Erfahrungstheoretische Konzeptionen.....	69
2.4.2 Vernunfttheoretisch-aprioristische Konzeptionen	73
2.4.3 Anthropologisch-aprioristische Konzeptionen	80
Kapitel 3: Personales Naturrecht	85
3.1 Personsein als Natur des Menschen	85
3.2 Zum Verhältnis von Personsein, Menschenwürde und Menschenrechten	87
3.3 Möglichkeiten und Grenzen personalen Naturrechts	94
3.3.1 Personsein – ein weiteres willkürlich gewähltes Merkmal?.....	96
3.3.2 Personsein als Wissen.....	101
3.3.3 Personsein als Glauben.....	110
3.4 Intension und Extension des Personenbegriffs.....	112
3.5 Herkunft und Normativität des Personenbegriffs.....	121
3.5.1 Antike	123
3.5.2 Scholastik	125
3.5.3 Neuzeit und Aufklärung	128
3.6 Verhältnis von personalem Naturrecht und Theologie	135
3.6.1 Unmittelbare Verbindung.....	136
3.6.2 Mittelbare Verbindung	154
Kapitel 4: Gütertheoretisches Naturrecht.....	177
4.1 »Person« und »Natur« im heutigen Thomismus	178
4.2 Die Finnis-Grisez-Theorie	192
4.2.1 Thomistische Grundierung	198
4.2.2 Theoretische Probleme	201
4.3 Thomistische Wertontologien	213
4.3.1 Wertobjektivität in thomistisch-güterethischen Naturrechtstheorien.....	217
4.3.2 Tatsachen und Werte im güterethischen Naturrecht.....	224
4.3.3 Göttliche Ordnung als Voraussetzung für Naturrecht	230
4.3.4 Realismus und Ideologie	240
4.3.5 Anschlusspunkt zu personalem Naturrecht.....	251

Kapitel 5: Naturrecht und Organizität	254
5.1 Naturrecht und Naturalismus.....	254
5.1.1 Naturalistisches Naturrecht?	256
5.1.2 Die Geschiedenheit von Naturrechtstheorie und Soziobiologie	262
5.2 Naturrecht und Leiblichkeit.....	268
5.2.1 Zur Verknüpfung anthropologischer und ethischer Fragestellungen.....	271
5.2.2 »Wesensnatur« als Gesamtheit von Strukturmomenten der charakteristischen menschlichen Lebensform?	274
5.2.3 Verkörpertsein als Möglichkeitsraum von Sinnorientierungen.....	282
5.2.4 Leiblichkeit als Wertungsmaßstab des Wandels sozialer Regeln.....	289
5.2.5 Die Geschiedenheit von Leiblichkeits- und Naturrechtstheorie.....	291
5.3 Bioethik und Naturrecht außermenschlicher Umwelt.....	295
5.3.1 Humanbiotechnologie und Naturrecht.....	297
5.3.2 Natürliche Ziele und Metaphysik	300
5.3.3 Naturrecht außermenschlicher Umwelt.....	304
 Kapitel 6: Normativer Anspruch in der Pluralität moralischer Ideen	 312
6.1 Umgang von Naturrechtstheorien mit Weltanschauung und Tradition	312
6.1.1 Tradition im einigenden Rahmen objektiver und subjektiver Praxis	315
6.1.2 Naturrecht und Tugendethik	325
6.2 Geschichtlichkeit und Naturrechtserkenntnis.....	330
6.2.1 Kontinuität des Naturrechtsdenkens?	335
6.2.2 Geschichtlichkeit und Universalität.....	342
6.2.3 Positionalität und Zweistufigkeit des Naturrechts	346
6.3 Universalismusanspruch des Naturrechtsdenkens.....	357
 Kapitel 7: Zur praktischen Bedeutsamkeit von Naturrechtstheorien.....	 367
7.1 Verhältnis von Naturrecht und positivem Recht	367
7.1.1 Sicherheit des Rechts, Unsicherheit der Ethik.....	369

7.1.2 Naturrechtstheoretische Rechtsbegriffe	376
7.1.3 Vereinbarkeit von Naturrecht und Rechtspositivismus? ...	380
7.1.4 Recht als Teil einer Gesamtpraxis	389
7.1.5 Recht und moralische Normativität	398
7.2 Grund- und Menschenrechte als positiviertes Naturrecht	410
7.2.1 Konkretisierung von Naturrechten.....	411
7.2.2 Positiviertes Naturrecht	423
Kapitel 8: Fazit	430
Literaturverzeichnis	435
Personenregister.....	447
Sachregister.....	451

Abkürzungsverzeichnis

AAS	Acta Apostolicae Sedis
ARSP	Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie
CL	Catholic Lawyer
DJZ	Deutsche Juristen-Zeitschrift
DöV	Die öffentliche Verwaltung
DS	Der Staat
DZPhil	Deutsche Zeitschrift für Philosophie
FAZ	Frankfurter Allgemeine Zeitung
FR	Frankfurter Rundschau
JZ	Juristenzeitung
KKK	Katechismus der katholischen Kirche
MEW	Marx-Engels-Werke
MKIB	Materialdienst des Konfessionskundlichen Instituts Bensheim
NZsyTh	Neue Zeitschrift für systematische Theologie
STh	Thomas von Aquin: Summa Theologiae
ThPh	Theologie und Philosophie
TRE	Müller, Gerhard u.a. (Hg.): Theologische Real-Enzyklopädie
ZphF	Zeitschrift für philosophische Forschung

Kapitel 1

Einleitung

1.1 Fragestellung

Naturrechtstheorien suchen Normen für menschliches Handeln zu begründen, deren Gültigkeit als unabhängig von persönlichen Interessen, faktischen Gesetzeslagen oder vorherrschender Moralität gedacht wird. Solche Normen werden dann als Naturrecht bezeichnet, wenn sich ihre Begründung auf den Begriff einer menschlichen Natur stützt. Dabei werden Forderungen hinsichtlich von Handlungsweisen erhoben, die sowohl in den Bereich der Moral als auch des juristischen Rechts fallen können und die in einander entsprechende Rechte und Pflichten zu fassen sind, die Menschen als solchen zukommen sollen. In diesem Sinne können die Menschenrechtserklärungen als Kataloge von Naturrechten verstanden werden. Naturrechtstheorien vertreten dabei den Anspruch, eine gemeinsame Basis von Recht und Moral zu erschließen, moralische Anrechte auf eine bestimmte Behandlung von Menschen, mitunter auch nichtmenschlicher Umwelt, zu begründen und am Leitfaden dieser moralischen Anrechte Forderungen an die Gestaltung positiven Rechts zu erheben.

Demgegenüber werden Naturrechtstheorien seit langem unter verschiedenen Gesichtspunkten kritisiert und in Ethik und Rechtsphilosophie überwiegend als obsolet betrachtet. Insbesondere wird die Möglichkeit bezweifelt, einen gehaltvollen und normativen Begriff einer überzeitlichen menschlichen Natur zu verteidigen, es werden logische Fehlschlüsse, verborgene theologische Grundlagen und die Absolutsetzung persönlicher Wertvorstellungen vermutet. Der Gedanke von Rechten, die Menschen als solchen zukommen und deren Gültigkeit nicht von positiver Setzung oder Anerkennung abhängt, wird dabei nicht fallengelassen, sondern erscheint heute besonders in der Diskussion um Grund- oder Menschenrechte. Einige Begründungsmodelle sollen diese Rechte ebenfalls als »vorstaatlich«, setzungsunabhängig und universal gültig ausweisen, jedoch ohne Rekurs auf den Begriff einer menschlichen Natur auskommen. Bei näherem Hinsehen lässt jedoch einerseits die Naturrechtskritik nicht selten ein unzureichendes Verständnis ihres Gegenstandes erkennen und zeigen andererseits heute verbreitete Grund- und Menschenrechtsbegründungen methodische Mängel, denen eine Naturrechtstheorie nicht unterliegen muss. Deshalb empfiehlt es sich, die heutige Naturrechtsdebatte aufzuarbeiten und nach

ihren Möglichkeiten und Grenzen zu fragen. Dabei ist darzulegen, was in heutigen Naturrechtstheorien gedacht wird, welche methodischen Anlagen und Voraussetzungen dem zugrunde liegen, in welchem Verhältnis das dort Gedachte zur verbreiteten Kritik an der Idee eines Naturrechts steht und welche praktische Relevanz ihm zukommt.

Untersucht werden im Folgenden Beiträge aus Rechtsphilosophie und Ethik der Gegenwart zur Diskussion über das Naturrechtsproblem von 1980 bis 2010 im deutsch- und englischsprachigen Raum. Der Untersuchungszeitraum rechtfertigt sich durch klar abgrenzbare Debatten, die in dieser Zeit geführt werden. Ältere bzw. klassische Autoren werden erläuternd herangezogen, um Positionen der heutigen Debatte zu verdeutlichen.¹ Motiviert ist diese Fragestellung nicht vorrangig durch ein Interesse an einem vernachlässigten Kapitel der jüngsten Philosophiegeschichte, sondern aus der begründeten Vermutung, die Naturrechtstradition samt ihrer neueren Theorieprodukte enthalte systematisch bedeutsame Elemente, die insbesondere für das Grund- und Menschenrechtsdenken relevant sind. Die aus diesem Grund erfolgte Prüfung gegenwärtiger naturrechtstheoretischer Angebote korrigiert Missverständnisse hinsichtlich des Naturrechtsdenkens, beweist seine grundsätzliche Tragfähigkeit und seine Vereinbarkeit mit moderner Theoriebildung, offenbart aber auch Mängel, zu deren Behebung Vorschläge unterbreitet werden. Damit erhebt diese Studie den Anspruch, einen zugleich kritischen und konstruktiven Beitrag zum Naturrechtsdenken zu leisten.

1.2 Forschungsstand und Methodik

Die Naturrechtsdebatte zeigt sich heute als ein weitgehend geschlossener Diskursraum mit Teilnehmern, die überwiegend dem Naturrechtsgedanken sehr wohlwollend gegenüber stehen. Außerhalb dieser Debatte wird das Naturrechtsdenken vorwiegend unter historischen Gesichtspunkten behandelt, indem einzelne seiner Strömungen ideengeschichtlich untersucht werden oder Naturrecht in juristischen Lehrbüchern als eine veraltete rechtsphilosophische Denkfigur dargestellt wird. Der Durchgang durch ihre Erscheinungsweisen endet dabei zumeist mit der zeitweiligen Naturrechtsrenaissance² nach dem Zweiten Weltkrieg.³ Im Zuge der Durchsetzung des

¹ Das betrifft u.a. Hans Kelsen und Herbert L.A. Hart, von deren Arbeiten auch die heutige Naturrechtskritik in hohem Maße abhängt, ebenso wie Thomas von Aquin und Autoren des deutschen Idealismus als wichtige Bezugspunkte mancher heutiger Naturrechtstheoretiker.

² Die Einschätzung dieses Auflebens des Naturrechtsdenkens ist umstritten. So spricht Stefan Breuer von einer bloßen Scheinrenaissance, wohl in der Annahme, es seien dabei

Positivismus in den Wissenschaften in den 1970er Jahren werden Naturrechtslehren in der philosophischen Diskussion marginalisiert; im positivistischen Paradigma ist die Frage nach einem Naturrecht nicht mehr formulierbar, da, wie auch immer dessen Naturbegriff zu fassen ist, er über den Gegenstandsbereich der Naturwissenschaften und damit über empirische, positiv feststellbare Bestimmungen hinausgehen muss. Das letzte größere Zeugnis der Naturrechtsdebatte im deutschsprachigen Raum ist der Sammelband *Naturrecht in der Kritik*⁴ von 1973.

Um 1990 erfolgt ein verhaltenes Aufleben der Naturrechtsfrage vorwiegend im katholischen Bereich, das sich zunächst v.a. in Absetzung von Martin Rhonheimers thomistisch⁵ orientiertem Buch *Natur als Grundlage der Moral*⁶ vollzieht. Dieses richtete sich gegen Entwicklungen der Moraltheologie speziell seit dem Zweiten Vaticanum, der eine »autonomistische«, d.h. sich auf einen aufklärerischen Freiheitsbegriff stützende Denkungsart vorgeworfen und im Gegensatz dazu darauf beharrt wird, Handlungszwecke als selbstevidente Güter innerhalb einer Schöpfungsordnung zu denken. In den sich anschließenden Diskussionen wird von der Gegenposition die Stellung menschlicher Freiheit gegenüber einem bloßen Nach-

keine substanziell neuen Argumente vorgebracht worden. Vgl. Breuer, Stefan: *Die Metamorphosen des Naturrechts. Zur sozialen Funktion vorbürgerlicher und bürgerlicher Rechtsbegründungen*, in: ders.: *Aspekte totaler Vergesellschaftung*. Freiburg: ça ira 1985, S. 156–175. Falk Wagner schätzt die Reaktivierung naturrechtstheoretischer Denkfiguren in den ersten beiden Jahrzehnten nach dem Zweiten Weltkrieg als den durchsichtigen und deshalb kurzlebigen Versuch ein, die Infiltrierung des positiven Rechts durch die nationalsozialistische Weltanschauung mit der Infiltrierung durch eine katholische Weltanschauung zu ersetzen. Vgl. Wagner, Falk: *Art. »Naturrecht« II, 4.2.4.*, in: TRE (1994). Die Theologische Real-Enzyklopädie wird nach ihrer Onlineausgabe (Stand 2011) zitiert. In Klammern ist das Erscheinungsjahr des jeweiligen Artikels angegeben. Druckwerke werden bei ihrer Erstnennung vollständig, bei weiteren Verweisen unter Angabe von Autor bzw. Herausgeber und Jahr zitiert.

³ Vgl. Mahlmann, Matthias: *Rechtsphilosophie und Rechtstheorie*. Baden-Baden: Nomos 2010; Hofmann, Hasso: *Einführung in die Rechts- und Staatsphilosophie*. Darmstadt: Wissenschaftliche Buchgesellschaft 2008; Braun, Johann: *Einführung in die Rechtsphilosophie. Der Gedanke des Rechts*. Tübingen: Mohr Siebeck 2006; Tebbit, Mark: *Philosophy of Law. An Introduction*. New York: Routledge 2005; Horster, Detlef: *Rechtsphilosophie zur Einführung*. Hamburg: Junius 2002. Tebbit und Horster gehen über diesen Rahmen etwas hinaus, indem sie die naturrechtsnahe Konzeption in Ronald Dworkins »*Taking Rights Seriously*« (1977) erwähnen.

⁴ Böckle, Franz/Böckenförde, Ernst-Wolfgang (Hg.): *Naturrecht in der Kritik*. Mainz: Matthias-Grünewald-Verlag 1973.

⁵ Als thomistisch werden Positionen bezeichnet, die sich am Werk des Thomas von Aquin orientieren.

⁶ Rhonheimer, Martin: *Natur als Grundlage der Moral. Die personale Struktur des Naturgesetzes bei Thomas von Aquin: Eine Auseinandersetzung mit autonomer und teleologischer Ethik*. Innsbruck/Wien: Tyrolia 1987.

vollziehen einer den Dingen eingestifteten Ordnung betont.⁷ In den Folgejahren wurde in unterschiedlichem Maße an Konzeptionen wie denen der deutschen Aufklärung angeknüpft, in denen die Subjekthaftigkeit, d.h. die Freiheitsfähigkeit von Menschen als das moralisch Wesentliche hervorgehoben wird.⁸ Diese neueren Entwicklungen sind bislang nicht umfassend in ihrer Systematik diskutiert worden, einzelne Abhandlungen konzentrieren sich auf einige wenige Beiträge und erörtern sie unter speziellen Gesichtspunkten.⁹

Wenn in einem subjektzentrierten Naturrechtsdenken letztlich Freiheit die Natur des Menschen bildet, werden in dieser Annahme gegenwärtige philosophische Debatten berührt, in denen diese Freiheitsfähigkeit als semantischer Kern des Personenbegriffs¹⁰ diskutiert wird. Zum Begriff von Personen als Freiheitswesen, der in der zeitgenössischen Ethik eine nicht unbedeutende Rolle spielt, existieren vielgestaltige Beiträge in den Bereichen der praktischen und theoretischen Philosophie wie auch der Philosophiegeschichtsschreibung¹¹, die aber nur vereinzelt auf den Zusammenhang mit dem Naturrechtsdenken eingehen.¹² Die in diesen Debatten vortragenen Thesen werden bei der Analyse eines Naturrechts als Personenrecht herangezogen, insbesondere hinsichtlich einer etwaigen christlichen Herkunft dieses Freiheitsdenkens. Damit wird eine Verbindung zwischen der Genese eines Wertkomplexes und der Geltung naturrechtstheoretischer Aussagen hergestellt, während Naturrecht sowohl von seinen Kriti-

⁷ Vgl. Heimbach-Steins, Marianne (Hg.): *Naturrecht im ethischen Diskurs*. Münster: Aschendorff 1990; Fraling, Bernhard (Hg.): *Natur im ethischen Argument*. Freiburg i.Ü.: Universitätsverlag Freiburg 1990; Honecker, Martin: *Natur als ethischer Maßstab*, in: MKIB 42 (1991), S. 63–67.

⁸ So z.B. bei Kant, der in seiner Religionsschrift mehrere Naturbegriffe unterscheidet und dabei »unter der Natur des Menschen« den »subjective[n] Grund des Gebrauchs seiner Freiheit überhaupt« versteht. Kant, Immanuel: *Die Religion innerhalb der Grenzen der bloßen Vernunft*, in: *Kants Werke. Akademie-Textausgabe Bd. 6*. Berlin u. New York: De Gruyter 1968, S. 1–202, hier S. 20f.

⁹ Z.B. Dalferth, Ingolf U.: *Naturrecht in protestantischer Perspektive*. Baden-Baden: Nomos 2008.

¹⁰ In der Literatur wird stattdessen häufig der Terminus »Personbegriff« verwendet. Hier ist vom »Personenbegriff« die Rede, um anzuzeigen, dass das Personsein notwendig andere Personen voraussetzt, Personen also relational und nur im Plural zu denken sind.

¹¹ Z.B. Sturma, Dieter (Hg.): *Person. Philosophiegeschichte – Theoretische Philosophie – Praktische Philosophie*. Paderborn: Mentis 2001; Kobusch, Theo: *Christliche Philosophie. Die Entdeckung der Subjektivität*. Darmstadt: Wissenschaftliche Buchgesellschaft 2006; Inwagen, Peter van/Zimmerman, Dean: *Persons. Human and Divine*. Oxford: Clarendon Press 2007.

¹² Vgl. Merks, Karl-Wilhelm: *Naturrecht als Personenrecht? Überlegungen zu einer Relektüre der Naturrechtslehre des Thomas von Aquin*, in: Heimbach-Steins 1990, S. 28–46; Forschner, Maximilian: *Über das Handeln im Einklang mit der Natur. Grundlagen ethischer Verständigung*. Darmstadt: Primus 1998.

kern als auch von seinen Verfechtern ganz überwiegend als rein geltungstheoretisch ausgerichtet verstanden wird.

Indes ist in der englischsprachigen Welt die Bildung einer Denkschule zu beobachten, die sich an das 1980 erschienene Buch *Natural Law and Natural Rights*¹³ von John Finnis anschließt und deren Grundmodell besonders in den USA als die wesentliche heutige Naturrechtstheorie gilt. In ihr wird in einem aristotelisch-thomistischen Zugang der Begriff einer menschlichen Natur als Aussein auf eine Menge menschlicher Güter oder Werte (Gesundheit, Sozialität, Religion, kreative Betätigung usw.) gefasst, deren Verwirklichungsbedingungen¹⁴ geschützt werden sollen. Insofern ist hierbei von einem Naturrecht als Menge gütertheoretisch begründeter Normen zu sprechen. Die kritische Auseinandersetzung auch mit diesem Theoriestrang ist jedoch gering und richtet sich zumeist auf Detailfragen einzelner Bereiche und Schlussfolgerungen, weniger auf Grundsatzfragen der Theorieanlage.¹⁵ So wird kaum diskutiert, welche ontologischen und erkenntnistheoretischen Modelle der dortigen Rede über Werte zugrunde liegen, wie darin die historisch-soziale Verfasstheit der Verwirklichung jener Werte bedacht wird oder welche Rolle der menschlichen Freiheitsfähigkeit, der Möglichkeit reflexiver Positionierung in diesem Denken zukommt und in welchem Verhältnis dasselbe somit zum politischen Liberalismus steht. Noch weniger Beachtung finden diese Ansätze im deutschsprachigen Raum, hier werden sie allenfalls von einigen wenigen Spezialisten am Rande als Beispiel eines heutigen aristotelischen Denkens erwähnt¹⁶, obwohl Finnis die Wiedereinführung des Naturrechtsgedankens in die Rechtsphilosophie zugeschrieben wird.¹⁷ Eine Ausnahme bildet eine ältere Studie, in der das maßgeblich von John Finnis und Germain Grisez entwickelte Modell v.a. hinsichtlich seines Potenzials für eine theologische

¹³ Finnis, John: *Natural Law and Natural Rights*. Oxford: Clarendon Press 1980.

¹⁴ Generell gilt für den Naturrechtskontext, dass »Verwirklichung« keine abschließende Herstellung bedeutet, sondern die fortgesetzte, in subjektivem Handeln und objektiver, gesellschaftlicher Organisation wirksam werdende Orientierung an Leitideen, die zu für sich abgrenzbaren und akzeptablen Resultaten führen.

¹⁵ Vgl. Biggar, Nigel/Black, Rufus (Hg.): *The Revival of Natural Law*. Aldershot u.a.: Ashgate 2000; Cherry, Marc J. (Hg.): *Natural Law and the Possibility of a Global Ethics*. Dordrecht u.a.: Kluwer Academic Publishers 2004.

¹⁶ Vgl. Horn, Christoph: *Einführung in die politische Philosophie*. Darmstadt: Wissenschaftliche Buchgesellschaft 2009, S. 18; Hösle, Vittorio: *Moral und Politik*. München: C.H. Beck 1997, S. 777 (Fn. 7); Schockenhoff 1996, S. 148 (Fn. 11), 170f (Fn. 58).

¹⁷ Vgl. Daniels, Detlef von: *Art. »Finnis, John«*, in: Gosepath, Stefan u.a. (Hg.): *Handbuch der politischen Philosophie und Sozialphilosophie. Bd. 1*. Berlin: De Gruyter 2008.

Ethik diskutiert wird¹⁸, während hier insbesondere die expliziten und impliziten methodischen Vorentscheidungen und deren Auswirkungen auf seine Geltungsbedingungen interessieren. Unbeachtet blieb bisher das Verhältnis solcher aristotelischer Naturrechtsansätze zu gegenwärtigen Leiblichkeitsmodellen. Diese könnten Grundanliegen des Naturrechtsdenkens erhellen und ihre Umsetzung methodisch verbessern, indem sie die Rede von Grundgütern und natürlichen Neigungen auf die Analyse psychophysischer Dispositionen in ihrem Verhältnis zur Körper-Umwelt-Interaktion umstellten.

Aus dieser Gemengelage wird deutlich, dass zunächst die Aufarbeitung heute bestimmender Naturrechtsströmungen und die Beantwortung der Frage erforderlich ist, was in denselben gedacht wird und welche Ansprüche mit ihnen vertreten werden. Darauf aufbauend wird untersucht, wie tragfähig diese Konzepte sind, indem die gegen sie oder gegen Naturrechtstheorien überhaupt geäußerten Einwände erörtert werden. Um die Tragfähigkeit dieser Theorien beurteilen zu können, werden ihre jeweilige Methodik und etwaige Vorannahmen analysiert, die Naturrechtstheorien einerseits und der an ihnen geübten Kritik andererseits zugrunde liegen. Schließlich wird der Frage nachgegangen, welche Bedeutung Naturrechtskonzeptionen für ethische und rechtsphilosophische Problemlagen zukommt. Ziele und Ergebnisse dieser Arbeit umfassen nicht die Verteidigung einer bestimmten Naturrechtstheorie. Die nähere Untersuchung zeitgenössischer Naturrechtsbeiträge zeigt jedoch Gründe auf, vielen ihrer Elemente größere Beachtung zuteilwerden zu lassen.

Die sich in der Naturrechtsdebatte sporadisch zu Wort meldenden Naturrechtskritiker handeln ihr Thema vorwiegend anhand philosophiehistorischer Beispiele, nicht hinsichtlich neuerer Arbeiten ab.¹⁹ Sofern solche Überlegungen für die Auseinandersetzung mit der gegenwärtigen Naturrechtsdebatte relevant sind, finden sie hier auch Beachtung. Um die Problemfelder zu markieren, auf denen sich das Nachdenken über die Naturrechtsidee zu bewegen hat, wird im Folgenden ein Grundbestand kritischer Argumente gegen den Gedanken eines Naturrechts, die durchaus gegen

¹⁸ Mommsen, Wolfgang: *Christliche Ethik und Teleologie. Eine Untersuchung der ethischen Normierungstheorien von Germain Grisez, John Finnis und Alan Donagan*. Altenberge: Oros 1993.

¹⁹ Vgl. bspw. Dreier, Horst: *Naturrecht und Rechtspositivismus – Pauschalurteile, Vorurteile, Fehltritte*, in: Härle, Wilfried/Vogel, Bernhard (Hg.): *Vom Rechte, das mit uns geboren ist. Aktuelle Probleme des Naturrechts*. Freiburg/Br.: Herder 2007, S. 127–170. Eine Ausnahme bildet Neil MacCormick, der in einem Essay das Naturrechtskonzept von Finnis 1980 auf seine Vereinbarkeit mit dem Rechtspositivismus untersuchte. Vgl. MacCormick, Neil: *The Separation of Law and Morals*, in: George, Robert P. (Hg.): *Natural Law Theory. Contemporary Essays*. Oxford: Oxford University Press 1994, S. 105–133.

manche seiner Erscheinungsformen zutreffen, umrissen. Naturrechtslehren, so ist zunächst anzumerken, sind weder grundsätzlich affirmativ gegenüber Bestehendem, noch grundsätzlich auf Veränderung abzielend, wenngleich in den Sozial- und Rechtswissenschaften teils eher ihre revolutionäre²⁰, teils ihre konservative²¹ Inanspruchnahme betont wurden. Vor diesem Hintergrund wird der Einwand gegen jedwedes Naturrechtsdenken verständlich, bislang habe sich noch für jedes System der letzten 2.500 Jahre eine naturrechtliche Rechtfertigung gefunden, wodurch die Idee des Naturrechts obsolet geworden sei.²² Aus der Diversität und Widersprüchlichkeit bisheriger Naturrechtslehren ergibt sich somit ein erster Einwand gegen dieselben. Dazu bemerkte Johann Jacob Moser bereits 1764: »Die Grundsätze dieser Wissenschaft seynd gar oft sehr schwankend und sich von Jedem gerne so gebildet und geschnitzelt werden, wie sie seinem selbsteigenen oder seiner Parthei Privat-Interesse und Absicht im gegenwärtigen Fall am gemässesten ist.«²³ Noch in den 1950er Jahren wurden in der BRD naturrechtstheoretisch die Ablehnung der Mitbestimmung der Arbeitnehmer aus dem Begriff des Eigentums und die angeblich aus der Natur der Ehe folgende These von der Entscheidungsgewalt des Mannes in allen Angelegenheiten der gemeinsamen Eheführung begründet und politisch verfochten. In beiden Fällen änderten die damaligen Naturrechtler ihre Haltung binnen weniger Jahre ins Gegenteil.²⁴ Solche Vorgänge legen den Verdacht nahe, der Begriff einer »Natur des Menschen« sei eine Leerformel, in die alles Mögliche hineingelegt werden kann, um damit alles Mögliche zu begründen.²⁵ Normative Naturbegriffe beruhen demnach nicht auf Erkenntnissen, sondern auf Projektion.²⁶

Der empirische Befund naturrechtstheoretischer Diversität weist in die Richtung ideologiekritischer Anfragen. »Ideologie« bedeutet hier und

²⁰ Max Weber bezeichnet die Denkfigur des Naturrechts als »spezifische Legitimitätsform der revolutionär geschaffenen Ordnungen«. Ders.: *Wirtschaft und Gesellschaft. Grundriß der verstehenden Soziologie*. 5., rev. Auflage. Tübingen: Mohr Siebeck 1980, S. 497.

²¹ Vgl. Kelsen, Hans: *Reine Rechtslehre. Mit einem Anhang: Das Problem der Gerechtigkeit*. Wien: Deuticke 1960, S. 435.

²² Vgl. Breuer 1985, S. 156–175; Nocke, Joachim: *Naturrecht und Demokratie*, in: *Dialektik* 1994/1, S. 81–95, hier S. 83; so bereits Kelsen 1960, S. 442.

²³ Zit. bei Nocke 1994, S. 83.

²⁴ Vgl. Schockenhoff, Eberhard: *Naturrecht und menschliche Würde. Universale Ethik in einer geschichtlichen Welt*. Mainz: Matthias-Grünwald-Verlag 1996, S. 191; Böckenförde, Ernst-Wolfgang: *Kirchliches Naturrecht und politisches Handeln*, in: ders./Böckle 1973, S. 96–126, hier S. 111.

²⁵ Vgl. Birnbacher, Dieter: »Natur« als Maßstab ethischen Handelns, in: *ZphF* 45 (1991), S. 60–76, hier S. 60f; Topitsch, Ernst: *Zum Problem des Naturrechts*, in: *DS* 1 (1962), S. 225–234, hier S. 228f.

²⁶ Vgl. Kelsen 1960, S. 405.

nachfolgend eine Begründungsstrategie, die bestimmte Zustände als natürlich, gottgewollt oder aus anderen Gründen unbedingt gerechtfertigt darstellt und ihre diesbezüglichen Aussagen als ein Wissen vorträgt, diese aber nicht als Wissen ausweisen kann, sie also im Status eines bloßen, individuellen Meinens verbleiben und dabei der Scheinlegitimierung partikularer Interessen dienen. Das bedeutet, Naturrechtstheorien haben wie jede Theorie Geltungsbedingungen, die aber, so die Kritik, in einigen Fällen entweder nicht mit reflektiert werden oder deren Gegebenheit nicht feststellbar ist. Träfe der letztgenannte Vorwurf zu, wären Naturrechtstheorien insofern irrational, als sie Geltungsansprüche erheben würden, ohne dass diese Ansprüche intersubjektiv zu vermitteln und mit allgemein nachprüfbaren Gründen zu beurteilen wären. Indem das Ideologisches einer Theorie unreflektierte Geltungsansprüche voraussetzt, ist sie dogmatisch im Sinne Kants. Positionen, die geeignet sind, solche Ansprüche aufzuklären, sollen deshalb nichtdogmatisch oder (ideologie)kritisch heißen.²⁷

Vor diesem Hintergrund verschließt sich die Mehrzahl rechtstheoretischer Darstellungen jüngeren Datums nicht der Frage nach dem gerechten Recht, will aber dahingehende Überlegungen nicht als naturrechtstheoretisch verstanden wissen. Zumeist werden hierbei Argumente älterer Naturrechtskritiker wiederholt, ohne die Tragfähigkeit und die methodischen Voraussetzungen dieser Argumente selbst zu thematisieren oder auf gegenwärtige Naturrechtstheorie einzugehen. Dabei zeichnet sich der Verdacht ab, dass aus menschlichen Bedürfnissen und Potenzialen allein keine Rechte herzuleiten seien, d.h. die in Naturrechtslehren enthaltenen Anthropologien notwendigerweise auf metaphysische oder im engeren Sinne kosmologisch-religiöse²⁸ Anschauungen angewiesen seien. So wird kritisch vorgebracht, Naturrecht setze einen metaphysischen Naturbegriff voraus, der einige Tatsachen der Welt als normativ auszeichne. Ohne einen solchen Naturbegriff, der also in irgendeinem Sinne über das empirisch Feststellbare hinausgehe, sei es undenkbar, aus Tatsachen zureichende Begründungen dafür zu liefern, dass eine bestimmte Ordnung menschlichen Lebens gerecht oder ungerecht sei.²⁹ Ansonsten bliebe jeder Schluss von Sein auf Sollen logisch ungültig und könnten in keiner Tatsache der natür-

²⁷ Sofern nicht anders vermerkt, werden, wenn hier von kritischer Philosophie oder Theorie die Rede sein wird, über diese Bestimmung des Ideologischen/Dogmatischen und Kritischen hinaus keine spezifischen Denkungsarten angesprochen, die sich ebenfalls als kritische wollen.

²⁸ Als kosmologisch werden hier Vorstellungen von der Welt als eines sinnstrukturierten Ganzen verstanden, insbesondere über ihren Ursprung, ihre Verfasstheit und ihre Bestimmung. Sonderfälle davon sind religiöse Sichtweisen auf die Welt als z.B. Schöpfung, in der Menschen eine bestimmte Rolle zukommt und deren Ziel das Reich Gottes ist.

²⁹ Vgl. Zippelius, Reinhold: *Rechtsphilosophie. Ein Studienbuch*. 5., neubearbeitete Auflage. München: C.H. Beck 2007, S. 67f.

lichen Welt moralische Richtmaße zu finden sein. Das jeweils als für die Natur des Menschen wesentlich Herausgehobene werde letztlich willkürlich bestimmt.³⁰ Dabei setze die Annahme normativer natürlicher Gegebenheiten bestimmte Begriffe eines Schöpfergottes und einer Schöpfungsordnung voraus, wodurch Naturrechtslehren aber, wenn nicht unannehmbar, so doch nicht allgemein vermittelbar seien.³¹ Die Mehrzahl der hier untersuchten Naturrechtstheorien setzte sich zwar mit diesen Kritikpunkten auseinander, nur verblieben bisher ihre Lösungsansätze ebenso wie ihre weiteren, teils innovativen Überlegungen innerhalb eines weitgehend geschlossenen Diskursraumes von Naturrechtstheoretikern.

Diese ontologischen und erkenntnistheoretischen Einwände setzen sich im Hinblick auf die Bildung und Anwendung von Naturrechtstheorie an konkreten sozialen Orten fort und ziehen rechts- und polittheoretische Fragen nach sich. Sicherlich erweist sich Naturrecht, auch und gerade als Teil der Moralthologie und der katholischen Moralverkündigung *ex cathedra*, als ideologieanfällig, und dieser Umstand wird sowohl von Autoren gesehen, die der Idee des Naturrechts befürwortend, als auch solchen, die ihr skeptisch gegenüber stehen.³² So vermutete Joseph Ratzinger ideologische Elemente in der katholischen Soziallehre, »das heißt Gedankengänge, die nur scheinbar naturrechtlich oder theologisch sind, in Wirklichkeit aus einer als ›natürlich‹ empfundenen *geschichtlichen* Sozialstruktur kommen, die so unter der Hand als normativ erklärt wird.«³³ Daraus ergibt sich die Forderung, das ideologiekritische Moment in Naturrechtstheorie aufzunehmen, sofern die Möglichkeit eines nicht-ideologischen Naturrechts überhaupt besteht. D.h. Naturrechtstheorien müssen ein bewusstes Verhältnis zur Geschichtlichkeit menschlicher Praxis und der damit verbundenen Wandelbarkeit der Handlungsformen sowie der Erkenntnisproduktion herstellen, könnten dann allerdings auch selbst in der Lage sein, das besinnungslose Beharren auf überkommenem Brauch als solchem zu kritisieren. Der Aufweis ihrer Selbstreflexivität böte gleichzeitig die Voraussetzung dafür, Kategorisierungen wie »konservativ« oder »revolutionär« aufzuheben und sich als kritische Theorieform zu setzen, die sich selbst nicht bloß als konsistent auszuweisen, sondern selbst ideologische Züge konkurrierender Ethik- und Rechtsbegründungen zu erhellen vermöchte. Zudem be-

³⁰ Vgl. Zippelius 2007, S. 73. Diese Argumente bereits bei Kelsen 1960, S. 405, 434.

³¹ Vgl. Nielsen, Kai: *The Myth of Natural Law*, in: ders.: *God and the Grounding of Morality*. Ottawa: The University of Ottawa Press 1991, S. 69–84, bes. S. 74f.

³² Vgl. Schockenhoff 1996, S. 31; Lange, Dietz: *Ethik in evangelischer Perspektive. Grundfragen christlicher Lebenspraxis*. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht 1992, S. 206, 248f.

³³ Ratzinger, Joseph: *Naturrecht, Evangelium und Ideologie in der katholischen Soziallehre*, in: Bismarck, Karl v./Dirks, Walter (Hg.): *Christentum und Ideologie*. Stuttgart u. Berlin: Kreuz Verlag 1964, S. 24–30, hier S. 24.

darf der Status etwaiger theologischer Aussagen oder Implikate in naturrechtlichem Kontext eingehender Klärung, soll Naturrecht einen weltanschauungsübergreifenden³⁴ Normenkonsens ermöglichen und nicht bloß als Teil einer religiösen oder kulturalistischen Binnenethik fungieren. Als Teil einer solchen, so eine traditionalistische Kritik, »sind Natur- oder Menschenrechte dann Fiktionen [...] mit hochspezifischen Eigenschaften«³⁵: nämlich in ihrer Gebundenheit an bestimmte Traditionen, an Sprachspiele, in denen ihnen zwar ein hoher strategischer Wert zukommen könnte, ungeachtet dessen sie aber Fiktionen blieben.

Der unklare Status der Rede vom »Natürlichen« ist es auch, der seitens heutiger Begründungsversuche der Menschenrechte zur Distanzierung von der Naturrechtsthese führt, einige moralische Rechte seien natürlich gegeben, wenngleich Menschenrechte in Anknüpfung an naturrechtliche Konzeptionen vor- oder außergesellschaftlicher Rechte als »moralische Pflichten« aufgefasst werden.³⁶ Gegen die Auffassung von Menschenrechten als moralische Rechte werden mit Blick auf die verfassungsstaatliche Demokratie Bedenken angemeldet, denn die Annahme, der Verfassungsgesetzgeber würde Menschenrechte »als so etwas wie moralische Tatsachen schon vorfinden«, »um sie nur noch zu positivieren«³⁷, untergrabe die Selbstgesetzgebung des demokratischen Souveräns. Wird gar behauptet, Naturrechte hätten Vorrang vor positivem Recht, sodass auch die nachträgliche Verfolgung von Tatbeständen legitimiert wird, die zum Tatzeitpunkt nicht strafbar waren, führe dies zu Richterwillkür und gefährde die Rechtssicherheit, d.h. die Verlässlichkeit positiven Rechts.³⁸

Ferner versteht sich nicht von selbst, wem die Kompetenz verbindlicher Erkenntnis des Naturrechts naturrechtlich zufallen soll. Zumal »[d]ie ka-

³⁴ »Weltanschauung« wird hier in Anlehnung an Friedrich Schleiermacher und Wilhelm Dilthey verwendet, d.h. als umfassendste Kategorie von Sinnorientierungen, in denen die Vorstellung der Welt als einer Totalität einschließlich der menschlichen Zustände und der Rolle des Menschen in der Welt enthalten ist, wobei solche Vorstellungen philosophisch auf ihre Prinzipien hin erörtert werden können. Vgl. Schleiermacher, Friedrich: *Sämtliche Werke, Abt. III, Bd. 9*. Berlin: G. Reimer 1849, S. 209; Dilthey, Wilhelm: *Gesammelte Schriften, Bd. 8*. Göttingen: Vandenhoeck und Ruprecht 1991.

³⁵ »Natural or human rights then are fictions [...] with highly specific properties.« MacIntyre, Alasdair: *After Virtue. A Study in Moral Theory*. 2. Aufl. Notre Dame, Ind.: The University of Notre Dame Press 1984, S. 70.

³⁶ Vgl. Menke, Christoph/Pollmann, Arnd: *Philosophie der Menschenrechte zur Einführung*. Hamburg: Junius 2007, S. 28f.

³⁷ Habermas, Jürgen: *Über den internen Zusammenhang von Rechtsstaat und Demokratie*, in: ders.: *Die Einbeziehung des Anderen*. Frankfurt/M.: Suhrkamp 1996, S. 293–305, hier S. 301.

³⁸ Diesen Einwand teilt bspw. Eilert Herms, der eine naturrechtstheoretische Methodik grundsätzlich bejaht. Vgl. ders.: *Politik und Recht im Pluralismus*. Tübingen: Mohr Siebeck 2008, S. 152–157, 162–165.

tholische Naturrechtslehre beobachtet, wie es scheint, nicht nur gegenüber den verschiedenen Staatsformen eine strenge Neutralität, sondern zeigt darüber hinaus gegenüber der – mit den Staatsformen mehr oder weniger eng zusammenhängenden – Frage nach den Kompetenzordnungen und der Rechtserkenntnis eine auffällige Abstinenz.³⁹ Dieses Problem rührt aus dem Verhältnis der geschichtlichen Situiertheit zu den Erkenntnisansprüchen jeder Naturrechtstheorie her. Wie sich zeigen wird, ist eine gewisse Bescheidenheit naturrechtstheoretischer Ansprüche, wenn auch keine Indifferenz gegenüber sozialen Institutionen durchaus erforderlich und lassen sich Naturrecht und Geschichtlichkeit zusammen denken. Ebenso wird eine Offenheit der Naturrechtserkenntnis zu rechtfertigen sein, worin diese keinen bestimmten Instanzen vorbehalten sein kann. Wie das zum vermeintlich statischen und unverhandelbaren Naturrecht passt und inwiefern der Indifferenzvorwurf weshalb zutrifft, ist eingehender zu thematisieren als in der bisherigen Naturrechtsdebatte geschehen. Zu bemerken bleibt hier, dass keineswegs alle Naturrechtstheorien unterschiedlichen Staatsformen gleichgültig gegenüberstehen. Schließlich führt diese Frage der sozialen Verortung aller Naturrechtslehren und ihrer Erkenntnisbegriffe auf eine grundlegende logische Ebene hin, auf der sich Naturrecht einigen seiner Kritiker zufolge als Letztbegründung mit dem »Münchhausen-Trilemma« konfrontiert sieht, nach dem jede Letztbegründung nur die Wahl zwischen einem infiniten Regress, einem logischen Zirkel und dem Abbruch der Begründung an einem willkürlichen Punkt hat.⁴⁰ Von Naturrechtstheorie muss daher eine Erläuterung ihres Umgangs mit diesem Problem anhand grundlegender epistemologischer Fragen verlangt werden, um bestimmen zu können, *welche Art von Normbegründung* Naturrecht

³⁹ Ellscheidt, Günther: *Das Naturrechtsproblem. Eine systematische Orientierung*, in: Kaufmann, Arthur/Hassemer, Winfried (Hg.): *Einführung in die Rechtsphilosophie und Rechtstheorie der Gegenwart*. 5., überarbeitete Auflage. Heidelberg: C.F. Müller 1989, S. 143–211, hier S. 151. Der katholische Theologe Martin Rhonheimer sieht in diesem Sinne im Katholizismus bis zur Enzyklika *Centesimus annus* (1991) eine »Indifferenzlehre« enthalten, d.h. die Forderung nach neutraler Haltung gegenüber den »politisch-praktischen Realisierungen, sprich: Staatsformen«, solange nur das grundlegend Naturrechtliche gewährleistet sei. Dieses wiederum sei häufig mit Ansprüchen des katholischen Lehramts an z.B. Familien- und Schulpolitik identifiziert worden. Vgl. Rhonheimer, Martin: *Unverzichtbarkeit und Ungenügen des Naturrechts. Über Politische Philosophie in der Tradition des Naturrechts*, in: Thomas, Hans/Hattler, Johannes (Hg.): *Der Appell des Humanen. Zum Streit um Naturrecht*. Heusenstamm:ontos 2010, S. 103–124, hier S. 105.

⁴⁰ Vgl. Albert, Hans: *Traktat über kritische Vernunft*. Tübingen: Mohr Siebeck 1969, S. 13. Ein infinites Regress ist im Falle einer nicht abschließbaren Reihe von Begründungen gegeben, in der also jede Begründung wieder begründet werden und die Argumentationskette somit unendlich fortlaufen müsste. Unter einem logischen Zirkel werden Aussagen der Form »a weil b; b weil a« und solche Aussagen verstanden, die sich auf diese Form kürzen lassen, z.B. »a weil b; b weil c; c weil a«.

bieten kann. Im Hinblick auf die damit aufgeworfenen Fragen und als Vorbedingung ihrer Beantwortung werden zunächst der hier angesetzte Naturrechtsbegriff weiter erläutert, sodann die Untersuchungsgegenstände von konkurrierenden Theorien abgegrenzt und dabei weitere Ausgangsbedingungen aufgezeigt, in deren Rahmen das gegenwärtige Naturrechtsdenken gestellt ist.

1.3 Zum Naturrechtsbegriff

Der Begriff des Rechts ist zunächst im Juristischen angesiedelt. So werden damit auch im philosophischen Sprachgebrauch häufig die Gesetznormen eines Staates, sein positiv gesetztes Recht bezeichnet. In einer weiteren, auch umgangssprachlichen Verwendung des Wortes »Recht« werden darunter generell Normen verstanden, anhand derer jemand zu Handlungen ermächtigt ist und Ansprüche mit solchen Gründen stellen kann, durch die andere Menschen verpflichtet sind, diese Ansprüche anzuerkennen, sie auch zu unterstützen. In diesem weiteren Sinne sind auch moralische Normen Rechte, die Gebote einer allgemeinen Sittlichkeit also, der Konventionen, des Anstands, die nur teilweise vom Gesetzesrecht gedeckt werden.⁴¹ Schließlich wird »Recht« auch in einem Sinne verwendet, von dem nicht ohne weiteres klar ist, ob er dem Bereich der Moral oder des Gesetzesrechts zuzuordnen ist. So wird im politischen Geschehen die Gültigkeit von Menschenrechten auch und gerade dann behauptet, wenn die in einem Staat bestehenden positiven Gesetze oder die faktische Rechtspraxis hinter menschenrechtlichen Ansprüchen deutlich zurückbleiben. Wird die Achtung der Menschenrechte dann eingefordert, wird offenbar angenommen, Recht sei nicht mit gesetztem Recht identisch und es gebe überpositive Bewertungsmaßstäbe für gesetztes Recht, anhand derer sich entscheiden ließe, ob es sich um gerechtes Recht handle.⁴² Damit wird erwartet, dass positives Recht moralisch gerechtfertigt werden kann und muss, um gerechtes Recht zu sein. In dieser semantisch-geltungstheoretischen Grauzone zwischen Moral- und Gesetznormen bewegen sich auch Naturrechtstheorien. Zur besseren Unterscheidung der Redebereiche wird hier und im

⁴¹ Zu den Begriffen Recht und Moral vgl. die einschlägigen Lexikaartikel, z.B. Regenbogen, Arnim/Meyer, Uwe (Hg.): *Wörterbuch der philosophischen Begriffe*. Hamburg: Felix Meiner 2005; Zwahr, Annette (red. Leitg.): *Brockhaus-Enzyklopädie*. 21., völlig neu bearb. Aufl. Leipzig u.a.: Brockhaus 2006. Die wissenschaftliche Rede über moralische Normen wird im Folgenden als Ethik bzw. als Moralphilosophie bezeichnet.

⁴² »Gesetztes Recht« wird hier und im Folgenden gleichbedeutend mit »positives Recht« verwendet. Beide Begriffe meinen die jeweils faktisch vorhandenen und mit Zwangsmitteln durchsetzbaren juristischen Gesetze menschlicher Gesellschaften.

Folgenden von Anrechten gesprochen, wenn es sich um moralische Rechte handelt, und von positivem Recht, wenn Gesetzesnormen gemeint sind, ohne vorab davon auszugehen, beide Bereiche stünden normenlogisch beziehungslos nebeneinander.

Werden nun wie in Menschenrechtsdiskursen moralische Forderungen gegenüber positivem Recht erhoben, müssen diese Forderungen ihrerseits begründet werden. Ist man nicht in der Lage, moralische Forderungen zu begründen, sind Handlungsformen nicht mehr intersubjektiv zu bewerten, bzw. sind sie gleichwertig, insofern sie nur individuell werthaft für jemanden sind. Der bloße Umstand der Nichtbegründbarkeit von Handlungsnormen müsste zwar niemanden veranlassen, keine Handlungsnormen zu akzeptieren oder zu fordern. Deren Status wäre dann aber derjenige bloßer Präferenzen neben anderen Präferenzen. In juristischer Hinsicht entspricht diese Haltung einer Form des Rechtspositivismus, in der aus der Nichtbegründbarkeit von Normen die Auflösung der Unterscheidung von Legalität und Legitimität gefolgert wird. Eine legal zustande gekommene Gesetzesnorm ist dann *per se* eine gültige Norm, da es außerhalb des jeweiligen Rechtssystems keinen Maßstab zur Beurteilung rechtlicher Normen gibt, der Einfluss auf deren Gültigkeit ausüben könnte. Moralische Normen und Rechtsnormen fallen somit in den Bereich der Machtfragen oder werden als zumindest geltungslogisch getrennt aufgefasst. Wird hingegen versucht, Begründungen für moralische Normen zu liefern, die den Anspruch erheben, Normen nicht nur gruppenspezifisch oder als persönliche Präferenz, sondern universal, also zumindest potenziell allgemeinmenschlich zu begründen, kann nach Naturrecht gefragt werden. »Naturrecht« bezeichnet Normen, deren Begründung sich auf den Begriff einer menschlichen Natur stützt und die somit für Menschen *qua* Menschsein gelten sollen. Unter Naturrechtslehren oder -theorien soll die systematische und bejahende Rede über Naturrechte, ihre Begründung und Funktion verstanden werden. Sofern Naturrechtslehren sich auf dem Menschen oder auch anderen Lebewesen innewohnende, ihnen besonders angemessene, in diesem Sinne wesensgemäße Ziele stützen, handelt es sich bei ihnen um teleologische Theorien.

Naturrechtstheoretische Begriffe positiven Rechts enthalten typischerweise eine moralische Komponente als Gültigkeitskriterium für Rechtsnormen.⁴³ Ein bekanntes Beispiel aus der jüngeren Geschichte ist die Radbruchsche Formel, der zufolge eine Rechtsnorm, auch wenn sie formal gültig gesetzt wurde, ihren Rechtscharakter verliert, wenn bei ihrer Setzung Gerechtigkeit nicht angestrebt wurde.⁴⁴ Die Unterscheidung eines

⁴³ Vgl. Tebbit 2005, S. 8–14.

⁴⁴ Vgl. Radbruch, Gustav: *Rechtsphilosophie*. Stuttgart: K.F. Köhler 1970, S. 353. Das bedeutet nicht, dass jede normative Rechtsphilosophie, auch nicht jede Naturrechtstheo-

moralisch Richtigen und Falschen sowie die Inhalte von Rechtsnormen sollen also nicht Konventionen, faktischen Machtverhältnissen o.dgl. anheimgestellt werden. Insofern wendet sich Naturrechtsdenken gegen einen moralischen Relativismus und kommt darin mit anderen Ethik- und Rechtsbegründungen überein, die moralische und positivrechtliche Normen etwa aus der Annahme langfristiger Interessen oder aus sprachpragmatischen Überlegungen herleiten. Als Naturrechtstheorien sollen im Unterschied zu Letztgenannten jene Theorien bezeichnet werden, die moralische und darüber vermittelt positivrechtliche Normen aus einer Natur des Menschen rechtfertigen, wobei »Natur« für Merkmale steht, die in letztgültig entscheidender Weise als wertbesetzt und moralisch normativ betrachtet werden und in diesem Sinne ein Wesen des Menschen bilden. »Natürlich« müssen diese Merkmale also nicht im biologischen Sinne sein. Neben einer für Menschen typischen Bedürfnisstruktur kann ebenso etwa die Tatsache der Reflexions- und Entscheidungsfähigkeit als in entscheidendem Maße wertbesetzt betrachtet werden. Normen werden als Naturrechte aus solchen Wertkomplexen begründet, indem diese Rechte als dem Schutz bzw. der Verwirklichung dieser Werte dienlich und möglicherweise nicht widerspruchsfrei zu bestreiten ausgewiesen werden. Werte unterscheiden sich nach der hier getroffenen Sprachregelung »von bloßen Präferenzen durch eine bindende, nämlich über die Subjektivität von Bedürfnissen und Präferenzen hinausweisende Qualität.«⁴⁵ Sie fungieren als »reflexive Standards zur Bewertung unserer Präferenzen« und sind »emotional besetzte Vorstellungen über das Wünschenswerte«⁴⁶. Normen sind sowohl solche formaler Gerechtigkeitserfordernisse (Gleiches gleich behandeln usw.), als auch die artikulierten Handlungsrichtlinien, die der materialen Verwirklichung von Werten dienen sollen.

1.3.1 Methodischer Ausgangspunkt

Die Analyse von Naturrechtstheorien setzt einen Begriff des Naturrechts voraus, der Auswahlkriterien enthält, anhand derer bestimmt wird, welche

rie eine Abhängigkeit der Gültigkeit einer Rechtsnorm von ihrer moralischen Qualität annimmt. Denkbar ist auch, dass eine Norm positiven Rechts gleichzeitig juristisch gültig und moralisch ungültig und der somit gegebene Konflikt zwischen Rechtspflicht und moralischer Pflicht unauflösbar ist. Die Zulässigkeit moralischer Kritik am positiven Recht bei gleichzeitiger Irrelevanz dieser Kritik für die Gültigkeit der kritisierten Gesetzesnorm aufgrund vollständiger geltungstheoretischer Trennung von Moral und Recht vertritt z.B. Hart, Herbert L.A.: *Recht und Moral*. Aus dem Englischen übersetzt und mit einer Einleitung hg. von Norbert Hoerster. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht 1971.

⁴⁵ Habermas 1996, S. 15.

⁴⁶ Joas, Hans: *Glaube und Moral im Zeitalter der Kontingenz*, in: Lob-Hüdepohl, Andreas (Hg.): *Ethik im Konflikt der Überzeugungen*. Freiburg/Schw.: Academic Press Fribourg 2004, S. 11–24, hier S. 20.

Theorien zum Gegenstandsbereich gehören. Das Konzept der Naturrechte wird hier von ihrem Verhältnis zur Praxis her verstanden. »Praxis« meint die Durchführung von Tätigkeit, die als solche in ihrer Zwecksetzung norm- und sinnorientiert ist und sich in z.B. Gewerke, Kunstproduktion und Wissenschaft einschließlich der Theoriebildung einteilen lässt. Theoriebildung ist ein Sonderfall von Praxis, als in jener ein Nachdenken über Praxisformen und deren Voraussetzungen stattfindet.⁴⁷ Zwecksetzungen müssen sich dabei nicht notwendigerweise auf ein Ziel außerhalb der Praxis richten, sondern der Praxiszweck kann im Vollzug der Tätigkeit selbst verwirklicht werden, wie dies in manchen Verständnissen künstlerischer oder religiöser Tätigkeit der Fall ist. Praxen sind aufeinander bezogen, indem sie Zwecke teilen, koordiniert werden und in Austauschbeziehungen stehen. Eine Menge aufeinander bezogener Praxen wird als Gesamtpraxis bezeichnet, die in menschheitlicher Perspektive die Gesamtpraxis eines menschheitlichen Kollektivsubjekts oder im Hinblick auf bestimmte Gruppen die jeweilige Gesamtpraxis einer abgrenzbaren Gemeinschaft ist.

Der hier angesetzte Begriff von Naturrecht besagt kurz gefasst, dass Naturrechte solche Rechte sind, die aus einer Idee des Menschen begründet werden, die in dem Sinne normativ gehaltvoll ist, dass sich grundlegende normative Orientierungen der menschlichen Gesamtpraxis aus ihr folgern lassen.⁴⁸ Das bedeutet, Naturrechte betreffen nicht nur eine Teilpraxis wie die des positiven Rechts, sondern eine Ordnung des Zusammenlebens und der gesellschaftlichen Tätigkeit im Ganzen, wengleich Normen, die von dieser Warte aus als Naturrechte zu bezeichnen sind, am deutlichsten in Grundrechtsbestimmungen geronnen vorliegen. Das Verhältnis von Naturrechten zu den Normen je bestehender Praxis ist das von Maßstab und Gemessenem, wobei Naturrechte als Maßstab sowohl kritische als auch affirmative Funktionen übernehmen können. Die Kategorie, in die Naturrechtstheorie strukturell grundlegende Normen der Gesamtpraxis fasst, ist die des Rechts als Oberbegriff für moralische Anrechte und positives Gesetzesrecht. Naturrechtstheorien sind demgemäß solche Theorien, die eine Idee des Menschen auf die Idee des Rechts beziehen. Das Kriterium, nach dem Theorieprodukte als Untersuchungsgegenstände dieser Studie ausgewählt werden, besteht also nicht darin, ob sich diese oder jene Autoren⁴⁹

⁴⁷ »Praxen« und »Praxisformen« werden gleichbedeutend als Mehrzahlbildungen von »Praxis« verwendet.

⁴⁸ Wenn hier also Aussagen über Naturrechtstheorie getroffen werden, handelt es sich um Allgemeinaussagen, die für alle Theorien gelten sollen, die unter die obige Definition fallen. Wenn nach einzelnen naturrechtstheoretischen Strömungen zu differenzieren ist, werden diese ergänzend spezifiziert, z.B. als »gütertheoretisches Naturrechtsdenken«.

⁴⁹ Die Verwendung des grammatischen männlichen Genus bedeutet hier keine Aussage über das biologische Geschlecht und schließt Autorinnen vollumfänglich mit ein. Wenn speziell von Autorinnen die Rede ist, wird grammatisch darauf hingewiesen.

als Naturrechtstheoretiker bezeichnen, sondern ob ihre Beiträge die genannte methodische Orientierung erkennen lassen. Gleichwohl wird eine große Überschneidung zwischen den Gruppen jener Autoren festzustellen sein, die sich selbst als Naturrechtstheoretiker verstehen, und denen, die hier als Naturrechtstheoretiker behandelt werden. Diese Begriffsbestimmung erlaubt es, einen methodologischen Zusammenhang zwischen den Arbeiten exponierter, diskursbestimmender Theoretiker zu denken, wie in den folgenden Abschnitten zu historischen und gegenwärtigen Terminologien an einigen Beispielen veranschaulicht wird. Damit ist ein Rahmen gelegt, der verschiedene Stränge von Naturrechtsdebatten umgrenzt und mit dem die Beiträge heute an diesen Debatten Mitwirkender positiv identifiziert werden. Negativ werden damit Denkungsarten als nicht naturrechtstheoretisch aus der Betrachtung ausgeschlossen, wie sie schließlich im Abschnitt zur Abgrenzung des hiesigen Untersuchungsgegenstandes exemplifiziert werden. Insgesamt wird ein Theorienkontext bestimmt, in dessen Material einige je wesentliche Beiträge als Orientierungspunkte herausgehoben und innerhalb dessen spezifischere Arbeiten zu Einzelproblemen herangezogen werden.

Für den normativen Ausgangspunkt von Naturrechtstheorien werden hier gleichbedeutend die Ausdrücke »menschliche Natur«, »Wesen« oder »Wesensnatur« gebraucht, ebenso wie »Idee des Menschen«, weil im naturrechtstheoretischen Zusammenhang jeweils beansprucht wird, damit etwas an Menschen für die moralische Universalisierung Ausschlaggebendes zu erfassen. »Natur« ist hierbei zwar missverständlich, weil dieser Ausdruck fälschlich ein Abstellen allein auf biotische Verfasstheiten suggeriert. Aus diesem Grund wurde bereits in der neuzeitlichen Philosophie der Terminus »Vernunftrecht« geprägt⁵⁰, der die Betonung reflexiver und transempirischer Momente des Natur- oder Vernunftrechts für sich hat. Aus zwei Gründen wird hier jedoch durchgehend der Ausdruck »Naturrecht« gebraucht. Zum einen wird für heutige Theorieangebote, die als Vernunftrecht bezeichnet werden können, selten diese Benennung in Anspruch genommen, die damit ungebräuchlich ist und unnötig irritieren könnte. Zum anderen ist ein normativer Begriff von Vernunft nicht weniger erklärungsbedürftig als von Natur, sofern dieser Vernunftbegriff naturrechtsrelevante Gehalte haben soll und er damit mehr als Verstandestätigkeiten (logisch gültiges Schließen, Reflexion zweckrationaler Angemessenheit von Handlungen) umfassen soll. Nichtsdestoweniger besteht ein Zusammenhang der normativen Natur- und Vernunftbegriffe auch im zeitgenössischen Naturrechtsdenken, indem das Vernünftige, sofern es über formale Bestimmungen der Widerspruchsfreiheit oder Selbstreflexivität hinausgeht, nur als das mit der Achtung vor einer menschlichen Natur

⁵⁰ Vgl. Wagner, Falk: *Art. »Naturrecht« (II, 3–4.1.3)*, in: TRE (1994).

Kompatible verstanden werden kann. Dabei werden, obschon das Erkenntnisinteresse der vorliegenden Arbeit kein philosophiehistorisches ist, systematische Zugänge zum Problem des Naturrechts geschaffen, die auch ein neues Licht auf historische Natur- respektive Vernunftrechtstheorien werfen. Die strikte Entgegensetzung beider etwa, wie sie heute noch begegnet, wird mit dem hier vertretenen Begriff von Naturrecht hinfällig. Das Bild, das dieser Begriff von seinen Gegenständen gibt, wird dabei nicht grobkörniger, sondern der Fokus wird verschoben: fort von den Einzelaussagen und inhaltlichen Bestimmungen jeweils gerechtfertigter Normen der betreffenden Theorien, hin zu ihrer methodischen Anlage.

1.3.2 Verhältnis zu historischen Terminologien

Warum der Naturrechtsbegriff auf diese Weise bestimmt wird, ist erklärungsbedürftig, zumal die gegenwärtige Verwendung des Ausdrucks »Naturrecht« diffus ist. Der hier vorgestellte Naturrechtsbegriff wird aus einem philosophiehistorisch informierten Zugang zum Thema und in systematischer Absicht entwickelt. Wenn Theorien implizit oder explizit die Kategorie einer menschlichen Natur enthalten und diese überhaupt als für Handlungsmotive relevant gedacht wird, lässt sich menschliche Praxis im Lichte dieser Kategorie interpretieren. Solche Betrachtungen folgen dem Schema, eine menschliche Natur als im tatsächlichen Handeln und in tatsächlichen Institutionen in einem gewissen Maße abgebildet zu denken.⁵¹ D.h. eine Idee des Menschen ist in der Praxis präsent, die insofern vernünftig ist, ohne gleichzeitig behaupten zu müssen, die Praxis stimme mit dem vollständig überein, was aus einer solchen normativen Idee gerechtfertigt werden kann.

Diesen Ausgangspunkt der Praxis teilen die in mancher Hinsicht weit auseinanderliegenden, sich als naturrechtstheoretisch verstehenden Theoriestränge seit der Antike, unabhängig davon, ob sie – die Verwendung eines solchen Großschemas sei an dieser Stelle gestattet, um einen schnellen Überblick zu ermöglichen – in einer platonischen oder aristotelischen Linie stehen. Auf der aristotelischen Seite ist v.a. auf die scholastische Philosophie mit Autoren wie Thomas von Aquin zu verweisen, an die in

⁵¹ Selbst wenn anzunehmen wäre, dass noch nirgendwo und in keiner Hinsicht eine der menschlichen Natur angemessene Praxis besteht, wäre diese Natur negativ präsent als aus dem Handeln zu rekonstruierender Handlungsgrund, als eine Leitidee, die keine hinreichende Wirklichkeit erlangt. Diese Annahme ist etwa als aristotelischer Anteil in marxistischen Entfremdungstheorien enthalten, in denen implizit eine überzeitliche menschliche Natur vorausgesetzt wird, von der Menschen entfremdet sind und die sich nur negativ, nur als Schein z.B. in Religionen als dem »Geist geistloser Zustände« niederschlägt. (Marx, Karl: *Zur Kritik der Hegelschen Rechtsphilosophie*, in: ders./Engels, Friedrich: *Marx-Engels-Werke (MEW)*, Bd. 1. Berlin: Dietz 1974, S. 378–391, hier S. 378.)